

Satzung

Förderverein Sankt Markus Braunschweig e. V.



§1 Name und Sitz, Rechnungsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein Sankt Markus Braunschweig e. V.“ und hat seinen Sitz in Braunschweig. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

1. Der Verein fördert die Arbeit der Kirchengemeinde St. Markus zum Wohl der Südstadt Braunschweig. Die vom Förderverein zusammengetragenen Geldmittel dienen der Finanzierung sachlicher und/oder personeller Kosten dieser Arbeit, soweit für sie keine ausreichenden Haushaltsmittel der Landeskirche zur Verfügung stehen.
2. Der Verein unterhält keinen über die Vermögensverwaltung hinausgehenden wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglied kann jede geschäftsfähige natürliche Person werden.
2. Zur Aufnahme in den Verein bedarf es einer Beitrittserklärung. Nach Eingang dieser Erklärung in der Geschäftsstelle gilt die Aufnahme als vollzogen. Das neue Mitglied erhält unverzüglich ein Exemplar der jeweils gültigen Satzung.
3. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten bis spätestens 30. September zum Jahresende möglich. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er tritt ohne Weiteres ein, wenn ein Mitglied mit mehr als zwei Jahresbeiträgen (§9) in Rückstand gerät.
4. Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie grob dem Vereinszweck zuwider handeln. Der Ausschluss wird mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

§4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung.

§5 Der Vorstand

1. Vorstand kann nur werden, wer Mitglied ist. Das Vorstandsamt erlischt mit dem Verlust der Mitgliedschaft.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenführer und vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Er wählt den Vorstandsvorsitzenden,

Satzung

den stellvertretenden Vereinsvorsitzenden und den Kassensführer aus seiner Mitte. Bei der Besetzung des Vorstandes müssen mindestens zwei Personen Mitglieder des Kirchenvorstandes von St. Markus sein. Diese Vorstandsmitglieder haben die besondere Aufgabe, den Kirchenvorstand der Markuskirche regelmäßig über die Arbeit des Fördervereins zu unterrichten und im Förderverein die Interessen der Kirchengemeinde zu vertreten.

3. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende. Über die Sitzungen sind schriftliche Protokolle anzufertigen.

§6 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
2. Der Vorstand beschließt über die Vergabe der Mittel des Vereins.
3. Über weitere Aufgaben des Vorstands beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand vertritt den Verein, wobei jeweils zwei – gemeinsam durch den Vorsitzenden und/oder den stellvertretenden Vorsitzenden und/oder den Kassensführer – gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
4. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Die Mitgliederversammlungen sind schriftlich zu protokollieren und die Protokolle vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer abzuzeichnen.

§8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstands für die Dauer von drei Jahren und Beschluss einer Geschäftsordnung für den Vorstand.
2. Wahl dreier Kassenprüfer auf die Dauer von drei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Die Prüfung muss von mindestens zwei Kassenprüfern vorgenommen werden. Über die Prüfung haben sie der Versammlung Bericht zu erstatten.
3. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und der Erteilung der Entlastung.
4. Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
5. Beschlussfassung über Haushaltsvoranschlag und Haushaltsvollzug.
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Satzung

§9 Aufbringung der Mittel

Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.

§10 Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung kann durch die Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erfolgen. Ein Auflösungsbeschluss ist eine Satzungsänderung.

§11 Auflösung

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an die evangelisch-lutherische Gemeinde St. Markus, Braunschweig, die es ausschließlich und unmittelbar dem Satzungszweck entsprechend zu verwenden hat.

Braunschweig, 12. Januar 2004